

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### I. Angebote und Aufträge

1. Aufträge und mündliche Absprachen einschließlich aller Nebenabreden – insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Die von den nachstehenden Bedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Soweit es sich um Lieferung von Anlagen einschließt, Montage handelt, gelten die Preise des Angebots nur bei Bestellung der ganzen angebotenen Anlage unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Montage und gleichzeitiger Inbetriebnahme.
3. Unsere Angebote sind im Hinblick auf die ständige Weiterentwicklung unserer Erzeugnisse freibleibend. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

### II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. Zusätzliche Arbeiten werden nach dem Lohn- und Materialaufwand berechnet. Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Ort der Montage zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bestellers. Das Gleiche gilt für die Erstellung der vorgeschriebenen Baugenehmigungsunterlagen und -zeichnungen.
2. Es gelten stets die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise, wenn nicht ausdrücklich zu Festpreisen abgeschlossen wurde.
3. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Gewähren wir Skonto, dann nur, soweit zu diesem Zeitpunkt alle früheren Lieferungen entsprechend den Zahlungsbedingungen beglichen sind.
4. Beanstandungen, Ersatzansprüche sowie alle von uns bestrittenen Gegenansprüche des Bestellers berechtigen in keinem Fall zur Zurückbehaltung des Kaufpreises. Der Besteller kann mit Zahlungsansprüchen gegen uns nur insoweit aufrechnen, als wir die Gegenansprüche anerkannt haben.
5. Die Hereinnahme von Wechseln behalten wir uns vor. Bei Wechseln und Schecks gilt die Schuld des Bestellers erst mit der Einlösung als bezahlt. Diskontzinsen und alle Spesen trägt der Besteller.
6. Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkasso-Vollmacht sind unzulässig.
7. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Bankzinsen für nicht genehmigte Überziehungskredite berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
8. Alle Forderungen gegen den Besteller werden sofort fällig – auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen – wenn er mit seinen Zahlungspflichten in Verzug gerät oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Zahlungsanspruch gefährden könnte.
9. Wir sind berechtigt, die Lieferung von vorheriger Zahlung abhängig zu machen, sowie Kreditzusagen und Kreditgewährungen jederzeit zu widerrufen und für bestehende Forderungen Sicherheitsleistung zu verlangen.

### III. Lieferungen

1. Die angegebene Lieferzeit wird nach Möglichkeit eingehalten, gilt jedoch in jedem Falle als unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt am Tage der Absendung unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten sowie aller vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren zum Versand gebracht wurden oder – sofern der Besteller die Abholung übernommen hat – die Versandbereitschaft gemeldet ist. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer zusätzlichen, angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höhere Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzansprüche wegen eines Rücktritts bestehen nicht.
4. Wir sind nicht verpflichtet, den Versand der Ware vorher anzuzeigen. Für das Abladen der Ware hat in jedem Fall der Besteller zu sorgen. Kosten, die bei LKW-Ladungen durch Wartezeiten entstehen, trägt der Besteller.

### IV. Verzug und Teillieferung

Falls wir in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Verstreichen der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware noch nicht geliefert worden ist. Über das Rücktrittsrecht hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung, bestehen nicht.

### V. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht mit dem Versand der Lieferteile, d.h. mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch bei Verlassen des Werkes – auch bei fob- und cif-Geschäften – auf den Besteller über.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
3. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort – bei Vereinbarung einer Lieferfrist spätestens bis deren Ablauf – abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
4. Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer Weisung, unter Ausschluss jeder Haftung, unserer Wahl überlassen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Transportrisiko auf Kosten des Bestellers zu versichern. Während des Transports eingetretene Schäden sind sofort dem Frachtführer zu melden und mit der Bescheinigung des Frachtführers uns mitzuteilen. Wird uns die Bescheinigung nicht innerhalb von acht Tagen zugeleitet, sind Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

### VI. Montage

1. Montagekosten umfassen Lohnkosten einschließlich Auslösung sowie Fahrzeugkosten (Km-Geld), Vorbereitungs-, Fahr- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeit berechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden

des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen zu tragen.

2. Die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebnahme als fertiggestellt. Wird die Montage durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind unsere jeweils gültigen Betriebs- und Montagevorschriften anzufordern und genau zu beachten.

### VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich und nicht nur stichprobenweise zu prüfen. Mängel der Ware oder sonstige Beanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eingang, gemäß den §§ 377, 378 HGB anzuzeigen.
2. Wir leisten Ersatz – nach unserer Wahl durch Neulieferung oder Ausbesserung – für innerhalb eines Jahres seit Lieferung aufgetretene Material- und Fertigungsfehler, die die Brauchbarkeit der gelieferten Sache erheblich beeinträchtigen und nicht auf einer unsachgemäßen und in Widerspruch zu unserer Bedienungsanweisung stehenden Behandlung beruhen. Dieser Mängelanspruch umfasst nicht die elektrischen Teile, wie Thermostaten, Relais etc.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls entfällt unsere Mängelhaftung. Diese entfällt weiterhin, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen durch andere als unsere Beauftragten vorgenommen worden sind, sowie bei nicht vorschriftsmäßiger Behandlung und Wartung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz seiner nachweisbaren Kosten – höchstens jedoch in Höhe des Wertes des beanstandeten Teils – zu verlangen. Lohnkosten ersetzen wir nicht.
4. Für Werkstoffmängel, die bei der Verarbeitung des Werkstoffes durch uns nicht sichtbar werden, haften wir nicht. Soweit mangelhafte Liefergegenstände bzw. mangelhafte Teile hiervon oder Werkstoffe nicht aus unserer eigenen Fertigung stammen, beschränkt sich unsere Haftung auf den Rahmen unserer Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten. Wir sind berechtigt und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, diese Ansprüche an ihn abzutreten. Nach der Abtretung sind Ansprüche gegen uns nicht mehr gegeben.
5. Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung besteht keine Gewährleistung.
6. Andere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Das gilt auch bei Schäden, die durch Feuer, Verpuffungen oder Explosionen entstehen. Dem Besteller steht auch kein Anspruch auf Auflösung des Vertrages zu. Wir stehen ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.
7. Voraussetzung jedes Garantie- und Gewährleistungsanspruches ist die Erfüllung von dem Besteller obliegenden Vertragspflichten. Der Anspruch aus der Garantie sowie aus der Gewährleistung verjährt spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch uns.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Tilgung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Sache unser Eigentum.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Besteller Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübertragung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Gegenstände ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt. Werden die gelieferten Gegenstände mit oder ohne unsere Zustimmung vom Besteller weiterveräußert, gehen die anstelle dieser Gegenstände tretenden Forderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer oder Dritte auf uns zur Sicherung unserer Forderung über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Besteller hat uns von allen Zugriffen Dritter insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums oder der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten; Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
3. Wir sind berechtigt, vom Besteller jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind. Der Besteller ist nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, dem Schuldner der an uns abgetretenen Forderung die Abtretung schriftlich mitzuteilen.
4. Wir sind ferner berechtigt, ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Erfüllung die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, insbesondere im Fall II 8 dieser Bedingungen die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, oder wenn uns der Zahlungsanspruch aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers gefährdet erscheint. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können wir vom Vertrag auch zurücktreten. Bei Fortnahme des Gegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller uns neben der Entschädigung des gelieferten Gegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Grad der Wertminderung wird von uns entsprechend dem Zustand und unter besonderer Beachtung des zu erzielenden Wiederverkaufspreises ermittelt.
5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die uns durch vorstehende Bestimmungen eingeräumt sind, unsere jeweiligen Forderungen um mehr als 25%, geben wir auf Verlangen entsprechende Sicherheiten nach unserer Auswahl frei.

### IX. Rücknahme und Nichterfüllung

1. Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Im Ausnahmefall gehen Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes zu Lasten des Bestellers.
2. Bei Nichterfüllung der dem Besteller obliegenden Pflichten sind wir berechtigt, vom Besteller 30% der Vertragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu fordern, vorbehaltlich einer konkreten Schadensberechnung.

### X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand ist Schwelm. Zuständig für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht Schwelm.
2. Es gilt deutsches Recht. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.